

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen

in der Stadtgemeinde Bremen

Zentralelternbeirat

nachrichtlich:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Ilgner

Zimmer Nr. E.004

Tel. 0421 361-10156

Fax 0421 496-10156

E-Mail: Holger.Ilgner
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-3

Bremen, 10.01.2022

Mitteilung Nr.15/2022

Beantragung von Hilfen zu einer Schulbildung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX für das Schuljahr 2022/2023 für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schulbegleitung als Unterstützungsleistungen für körperbehinderte Schüler:innen werden als Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zu einer Schulbildung nach § 112 Absatz 1, Ziffer 1 SGB IX gewährt.

Die Leistungsberechtigten bzw. ihre Personensorgeberechtigten sollen vor einer Antragstellung über mögliche Leistungen, Verwaltungsabläufe, Leistungen anderer Leistungsträger etc. beraten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei Leistungen zur Teilhabe nach § 112 Absatz 1, Ziffer 1 SGB IX bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) als örtlicher Sozialhilfeträgerin. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird daher für diesen Bereich der Eingliederungshilfeleistungen ein Beratungsangebot für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgehalten. Die Beratungsgespräche werden zentral in der senatorischen Behörde angeboten. Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten **vor** der Antragstellung über dieses Beratungsangebot.

Antragstellung für Erstanträge

Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen Kontakt zu Ihnen als der für ihr Kind **zuständigen Schule** auf. Ansprechpartner sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen, in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Personensorgeberechtigten.

Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten Ihnen gegenüber angeben, ihr Kind sei aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung auf Hilfen während des Unterrichts angewiesen ist, sind Sie verpflichtet, die Eltern/Personensorgeberechtigten über das Beratungsangebot zu informieren. Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten ein Beratungsgespräch wünschen, so sind ihnen die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterin bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) zu übermitteln. Hier können die Personensorgeberechtigten einen Termin für eine Beratung vereinbaren:

Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 41 – Frau Päs
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Tel.: 361 14613
Mail: schulbegleitung@bildung.bremen.de

Auf dem Antragsvordruck für die Beantragung von Hilfen zu einer Schulbildung, den Sie den Eltern/ Personensorgeberechtigten aushändigen, ist zu vermerken, dass über ein Beratungsangebot informiert wurde und ob ein Beratungsgespräch gewünscht wird oder nicht.

Nachdem die Eltern/Personensorgeberechtigten den Antrag ausgefüllt haben, geben sie diesen zusammen mit aktuellen Diagnosen über die Beeinträchtigung bei Ihnen in der Schule ab, damit Sie die notwendige schulische Stellungnahme zu diesem Antrag auf Hilfen zu einer Schulbildung **zeitnah** ausfüllen können. Bitte leiten Sie den Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten zusammen mit Ihrer schulischen Stellungnahme an das Referat 41 meiner Behörde (Frau Päs/41-13) weiter.

Um sicherzustellen, dass mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 die notwendigen Assistenzkräfte zur Verfügung stehen, sollten die Anträge und Ihre Stellungnahmen bis

spätestens 25. Februar 2022

in der senatorischen Behörde vorliegen.

Bei Schüler:innen, die zum Schuljahr 2022/2023 **eingeschult** werden, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf stellen die Eltern/Personensorgeberechtigten den entsprechenden Antrag in der Anmeldeschule. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zur **zuständigen Schulärztin/zum zuständigen Schularzt**

aufzunehmen, da diese/r über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Bedarf informiert sind.

Sollte der/die Schüler:in zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmelde-schule zugewiesen werden, so bitte ich Sie, eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 41 der senatorischen Behörde - Frau Päs (41-13) - ist über die neu zugewiesene Schule zu informieren.

Antragstellung bei Folgeanträgen

Folgeanträge können wie bisher von der Schule entgegengenommen und mit der entsprechenden Stellungnahme der Schule weitergeleitet werden. Auch hier wird um eine **zeitnahe** Über-sendung der Anträge und Stellungnahmen gebeten.

Wechselt der/die Schüler:in auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag von der abge-benden Schule an die Eltern/Personensorgeberechtigten übergeben. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält von SKB eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Teilhabebedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Teilhabeleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzu-halten.

Formulare

Die notwendigen **Formulare** sind auf SDP Online unter dem Register Infos & Service/Formulare unter der Kategorie: Schule „Teilhabe an Bildung“ abrufbar.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die in SDP Online hinterlegten, aktualisierten Formulare. Das Formular beinhaltet die Datenschutzinformationen, die Einverständniserklärung zur Daten-übermittlung und zur Entbindung von der Schweigepflicht. Diese Abfragen sind für alle Anträge (auch für **Folgeanträge**) von den Eltern/Personensorgeberechtigten auszufüllen und von **bei-den** Eltern/Personensorgeberechtigten an **zwei Stellen in diesem Formular** zu unterschrei-ben. Sollten die Personensorgeberechtigten dieses Formular nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verant-wortlichen Stellen weiterzugeben.

Regelungen bei Anträgen für Hilfen zu einer Schulbildung als Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX

Bei Anträgen nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX wird die notwendige Diagnose über eine wesentliche körperliche Beeinträchtigung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen erstellt. Die wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe wird von den mobilen Diensten der Förderzentren ermittelt.

körperliche und motorische Beeinträchtigung	mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule
Hörbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee
Sehbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule

Nachrangigkeit von Teilhabeleistungen

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bei der Gewährung von Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX örtlicher Sozialhilfeträger, was bedeutet, dass die Vorgaben des Sozialrechts bindend sind. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle Förder- und Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

Fristen

Die Anträge der Eltern/ Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Unterstützungsbedarf **schnellstmöglich (spätestens zum 25.02.2022)** an das Referat 41 (OKZ: 41-13) zu senden. Ich bitte Sie darauf zu achten, dass sowohl die Anträge als auch die Stellungnahmen Ihrer Schule vollständig ausgefüllt sind. Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ilgner